

**Anfrage des Gemeindevertreters Fritz R. Viertel an den Bürgermeister vom 25.10.2022
(per E-Mail)**

Anfrage an den Bürgermeister gemäß § 29 Abs. 1 BbgKVerf sowie § 12 Abs. 1 GeschO

Sehr geehrter Herr Steinbrück,

mit Verweis auf die Beschlussvorlage BV 501/2022 Bebauungsplan 2/90 „Wohngebiet Stegweg“, 2. Änderung im Teilbereich Ost, Aufstellungsbeschluss und die Pläne des Vorhabenträgers zur zukünftigen Bebauung in diesem Bereich wurde in der Einwohnerfragestunde mehrerer Ausschüsse die Verkehrssicherheit im südlichen Abschnitt des Stegwegs angesprochen. Seit etwa einem Jahr wird dort häufig eine größere Anzahl von Pkw im Straßenraum und auf dem, inzwischen kaum mehr vorhandenen, Grünstreifen abgestellt. Das führt insbesondere für Kinder, die die Straße überqueren, und für Radfahrende zu gefährlichen Situationen. Die Sicherheit und Ordnung des ruhenden Verkehrs bzw. die Verkehrssicherheit im Stegweg sind jedoch keine Angelegenheit des Vorhabenträgers, sondern liegen in der Verantwortung der Gemeinde.

Deshalb frage ich Sie:

1. Ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Straßenraum bzw. auf dem Grünstreifen im betreffenden Abschnitt des Stegwegs zulässig?
2. In welcher Form geht das Ordnungsamt der Gemeinde dort gegen unzulässig abgestellte Fahrzeuge vor?
3. Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Gemeindeverwaltung kurzfristig, welche mittel- bis langfristig denkbar, um die Verkehrssicherheit im Stegweg zu verbessern?
4. Welche Maßnahmen müssten ggf. im Bebauungsplan berücksichtigt werden?

Bitte beantworten Sie diese Anfrage in der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.11.2022.
Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Fritz R. Viertel
Mitglied der Gemeindevertretung

Antwort:

Sehr geehrter Herr Viertel,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der Fahrbahn des Stegwegs ist grundsätzlich zulässig. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Grünstreifen im Stegweg ist nicht zulässig.
Gemäß § 12 Abs. 4 StVO sind zum Parken der rechte Fahrbahnanteil, hierzu angelegte Parkstreifen oder rechte Seitenstreifen, sofern diese ausreichend befestigt sind, zu nutzen. Ein Grünstreifen ist kein ausreichend befestigter Seitenstreifen. Der rechte Fahrbahnrand ist im

betreffenden Abschnitt des Stegwegs eindeutig durch einen Bord abgegrenzt. Somit können Fahrzeugführer im Stegweg die geschaffenen Parkflächen oder die Fahrbahn zum Parken nutzen. Dabei muss eine Restfahrbahnbreite von 3,05 Meter nutzbar bleiben.

Zu 2.) Das Ordnungsamt der Gemeinde ist regelmäßig im Außendienst und kontrolliert falsch abgestellte Fahrzeuge im gesamten Ortsgebiet. Auch im Stegweg werden regelmäßig Kontrollen durchgeführt. Ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge werden entweder schriftlich oder die Fahrzeugführer vor Ort mündlich verwarnt.

Zu 3.) Aus Sicht der Gemeindeverwaltung besteht im Stegweg derzeit kein akutes Problem der Verkehrssicherheit, insbesondere dann nicht, wenn die Verkehrsregeln eingehalten werden. Denkbar wären im Übrigen die Beantragung eines Parkverbots beim Straßenverkehrsamt oder die Umsetzung von baulichen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen.

Zu 4.) Im Bebauungsplan können fast keine verkehrsregelnden Maßnahmen festgelegt werden. Einzige Ausnahme ist die Festsetzung von Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich (also Spielstraße). Darüber hinaus kann jedoch im Bebauungsplan geregelt werden, dass im Baugebiet genügend Platz für Stellplätze vorhanden ist, so dass nicht auf angrenzende Straßen ausgewichen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Steinbrück, Bürgermeister
Schöneiche bei Berlin, 08.11.2022